

Satzung

des Luftsportvereins Quakenbrück e.V.

VR 140059 des Amtsgerichts Osnabrück

Neufassung vom 13. Januar 1995

§ 1

Der Verein führt den Namen "Luftsportverein Quakenbrück e.V."

Er hat seinen Sitz in Quakenbrück. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den " Deutschen Aero- Club, Frankfurt/ Main", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens einen Monat vorher schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe, hilfsweise mit dem Datum des Poststempels.

§ 6

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person im Sinne der LVO werden. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8

Von den Mitgliedern des Vereins ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Gebührenordnung festgelegt.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Hauptversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Beiräte mit besonderen Aufgaben bestellt werden.

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe. Der Jugendgruppenleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen. Jugendliche, im Sinne der Satzung, sind Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung.

§ 10

Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus sechs Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Ausbildungsleiter und dem Jugendgruppenleiter.

Der Vorstand wird jeweils zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl des Jugendgruppenleiters sind nur die Mitglieder der Jugendgruppe stimmberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 11

Der Vorstand sowie alle übrigen Personen, welche innerhalb des Vereins eine Funktion ausüben,

sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können höchstens die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erstattet werden.

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Ihre Mitglieder werden jeweils für ein Jahr von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind bei Beratungen des Vorstandes hinzuziehen.

Der Ausschuss besteht aus den Leitern der einzelnen Sachgebiete, die jedes Jahr von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wirkt der Ausschuss mit dem Vorstand zusammen. Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Bei Beratung und Beschlussfassung in den Sitzungen des Ausschusses, zusammen mit dem Vorstand, haben die Mitglieder des Vorstandes Sitz und Stimme.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch den Vorstand ausgeführt.

§ 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Januar statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, schriftlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen müssen den Vereinsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mitgeteilt werden. Der Beginn einer Wochenfrist wird vom Datum des Poststempels ab gerechnet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, eine Stellvertretung ist also nicht möglich.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Jede einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand, die Mehrheit des Ausschusses oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese außerordentliche Hauptversammlung verlangen.

Die Mehrheit des Ausschusses oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen dieses Verlangen schriftlich zwei Wochen vor der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung niederlegen. Die schriftliche Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung §13.

§ 14

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist neben dem Protokollführer von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Statt des Geschäftsführers kann auch bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll unterschreiben.

Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung Mitgliedern des Vereins übersandt werden. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls beim Vorstand kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann vierteljährlich erfolgen, und zwar jeweils zum Kalendervierteljahr. Es ist eine formlose schriftliche Austrittserklärung des Vereinsmitgliedes sechs Wochen vor Quartalsende an den Vorstand erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vorstand und Ausschuss können ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses Mitglied

- a) dem Zweck des Vereins vorsätzlich und nachhaltig zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins dadurch schädigt oder sich sonst in erheblichem Umfang vereinschädigend verhält.
- b) mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.

Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes muss durch den Vorstand und Ausschuss einstimmig gefasst werden. Der Beschluss über den Ausschluss des Vereinsmitgliedes wird dem Ausgeschlossenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Im Falle des Ausschlusses zu a) kann der Ausgeschlossene die Hauptversammlung anrufen. Dieses entscheidet endgültig. Bei jeglichem Ausscheiden oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes steht diesem kein Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen zu.

1. Vorsitzender :

2. Vorsitzender :

Geschäftsführer :

Kassenwart :

Ausbildungsleiter :

Jugendgruppenleiter :

